

BEBAUUNGSPLAN NR. 380

Werthfeldstraße/Fahnhorststraße

STADTGEMEINDE OBERHAUSEN

Gemarkung Osterfeld

Maßstab 1:500

B 72,69 H 62,26

1. AUSFERTIGUNG

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

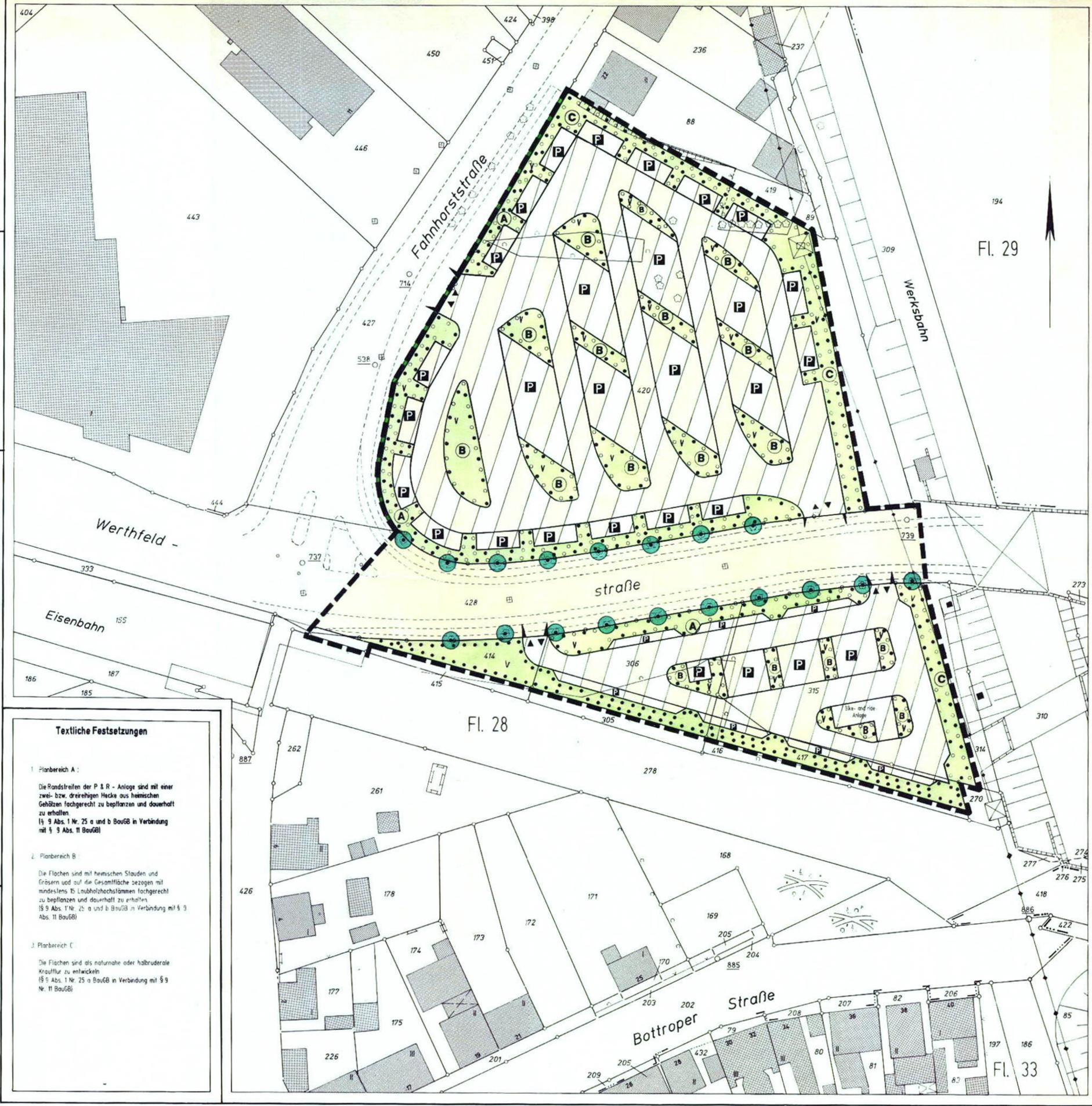
	Grenze		vorhandene Gebäude mit Geschosshöhe
	Strassenbegrenzung		Kanalschacht
	Grundstücksgrenze		Nutzungsantrag mit Nummer
	Berdscheit, Fahrbahnbegrenzung		Baum, Baurreihe
	Mauer		Str.hecke
	Hecke		oberirdische Leitung
	Nutzungsantrag		Park
	Umlagepunkt		

Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

	Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		Planung und Nutzungsregelung für Bepflanzungsmaßnahmen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Strassenverkehrsflächen		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB
	Erdfüllungen als Bestandteil von Verkehrsanlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 11		Umgrenzung von Flächen mit Bepflanzung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Hecken § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Hecken § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe c BauGB
	Strassenbegrenzungslinie		Bäume
	Abgrenzungslinie hinsichtlich der Verkehrsflächen		
	Straßen- und Gehwegflächen		
	Gefahrenbereich / Ausfahrbereich		
	Einfahrt / Ausfahrt		
	Öffentliche Parkfläche		
			Sonstige Planzeichen
			Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

Textliche Festsetzungen

- Planbereich A:**
Die Randstreifen der P & R - Anlage sind mit einer zwei- bzw. dreireihigen Hecke aus heimischen Gehäusen fachgerecht zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 11 BauGB)
- Planbereich B:**
Die Flächen sind mit heimischen Stauden und Kräutern und auf die Gesamtlänge bezogen mit mindestens 15 Laubbolzhochstämmen fachgerecht zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 11 BauGB)
- Planbereich C:**
Die Flächen sind als naturnahe oder halbnaturnahe Krautflur zu entwickeln
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB in Verbindung mit § 9 Nr. 11 BauGB)



Am 13.12.1993 hat der Rat der Stadt gemäß § 21 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Oberhausen, den 14.12.1993
Der Oberstadtdirektor
IV

Ingeliefert:
Oberhausen, den 01.09.1994

Stadtdirektor
IV

Stadtdirektor
IV

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Oberhausen, den 01.09.1994

Die Offenlegung dieses Bebauungsplanentwurfs wurde gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 am 25.10.1994 bis 25.11.1994 beschlossen.
Oberhausen, den 27.09.1994
Der Oberstadtdirektor
IV

Stadtdirektor
IV

Stadtdirektor
IV

Dieser Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 in der Zeit vom 25.10.1994 bis 25.11.1994 öffentlich ausliegen.
Oberhausen, den 28.11.1994
Der Oberstadtdirektor
IV

Stadtdirektor
IV

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 durch den Rat der Stadt am 30.01.1995 als Satzung beschlossen worden einschließlich der in-violett eingetragenen Änderungen, die auf Grund von Anregungen und Bedenken während der Offenlegung erfolgt sind.
Oberhausen, den 31.01.1995
Der Oberbürgermeister
IV

Stadtdirektor
IV

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 ist durchgeführt worden. Rechtsverstöße werden nicht geltend gemacht.
-35-2-12.01 (OB Nr. 380)
Düsseldorf, den 22.6.1995
Bezirksregierung Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
IV

Stadtdirektor
IV

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 des Baugesetzbuches ist am 01.08.1995 gem. § 12 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab dem 01.08.1995 im Rathaus Oberhausen, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Oberhausen, den 01.08.1995
Der Oberbürgermeister
IV

Stadtdirektor
IV

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), § 8a Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889), jeweils zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 - Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz - (BGBl. I, S. 466) in Verbindung mit den Vorschriften der Baumzuchtverordnung i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 58), § 50 des Bundesemissionschutzgesetzes vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880)